Wie bekannt, hat die Stiftung St. Josef die Trägerschaft der OGS Betreuung und verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) sowohl am Städt. Kath. Grundschulverbund St. Antonius als auch an der Nikolausschule – Städt. Verbundschule zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gekündigt.

Im Ausschuss für Schule und Soziales am 27.03.2019 wurde beschlossen, kurzfristig zu prüfen, ob die Betreuungsmaßnahmen Offene Ganztagsschule sowie der verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) am Städt. Kath. Grundschulverbund St. Antonius als auch an der Nikolausschule – Städt. Verbundschule unter Berücksichtigung der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (OGS) ab dem Schuljahr 2020/2021 in städtischer Trägerschaft zu führen möglich ist bzw. ob eine EU-weite Ausschreibung erfolgen soll.

Um den o. g. Sachverhalt zu klären, hat sich die Verwaltung hierzu anwaltliche Unterstützung geholt. Aus der Stellungnahme der Rechtsanwälte Lenz und Johlen geht hervor, dass eine Übernahme der beiden Betreuungsmaßnahmen durch die Hansestadt Wipperfürth, wenn überhaupt, nur durch eine Änderung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ möglich wäre.
Gem. § 1 Abs. 1 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ in Verbindung mit dem Kommunalen Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) ist die Hansestadt Wipperfürth Träger der Offenen Ganztagsschule. Auf Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts in eigener Verantwortung durch. Das Konzept sieht unter 1.2 vor, dass sich die Hansestadt Wipperfürth zur Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebotes eines Trägers bedient.

Im Weiteren sind die Bestimmungen des § 4 II SGB VIII zu beachten, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, wenn die Einrichtungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe betrieben werden können. Dies ist zweifelsfrei bei der OGS Trägerschaft der Fall. Somit ist die Hansestadt Wipperfürth nicht ohne Weiteres berechtigt, die Aufgabe des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen der OGS an sich zu ziehen. Die Hansestadt Wipperfürth ist gehalten, eine Prüfung vorzunehmen, ob geeignete anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Übernahme des außerunterrichtlichen Angebotes zur Verfügung stehen. Dies läuft letztlich auf eine „Markterkundung“ hinaus. Diese Markterkundung wird ergeben, dass freie Träger bereitstehen, die die Aufgabe der OGS Trägerschaft sowie der verlässlichen Grundschule (Schule von 8-1) in einer qualifizierten Form erfüllen. Als Nachweis, dass freie Träger zur Verfügung stehen, ist die Vergabe der OGS Trägerschaft für den Städt. Ökumenischen Grundschulverbund, Teilstandort EGS Albert Schweitzer, zu nennen. Das im Rahmen einer freihändigen Vergabe durchgeführte Verfahren im Jahr 2018 hat gezeigt, dass mehrere freie Träger zur Verfügung stehen. Zudem haben bereits bekannte Träger der freien Jugendhilfe Interesse an der Übernahme der schulischen Betreuungsmaßnahmen bekundet.

Unterstellt man, dass die Hansestadt Wipperfürth nachweisen kann, dass keine geeigneten Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen, das außerunterrichtliche Angebot zu übernehmen, wäre eine Übernahme der Trägerschaft durch die Hansestadt Wipperfürth möglich. Dann würde ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB stattfinden bei dem Arbeitsverhältnisse zwischen den bisherigen Bediensteten und der Hansestadt Wipperfürth entstehen.
Die Personalkosten für das Personal der 8-1 Betreuung hätten zudem erhebliche Auswirkungen auf die Elternbeiträge für diese Betreuungsmaßnahme.

Im Weiteren würden die Arbeitsverhältnisse bzw. die Personalübernahmen einen erhöhten Personalbedarf innerhalb der Verwaltung auslösen, der zusätzliche Personalkosten nach sich ziehen würde.

Im Vertretungsfall, z. B. auf Grund von Krankheit einer OGS Mitarbeiterin, kann nicht so schnell mit qualifiziertem Personal ausgeholfen werden, da der Hansestadt Wipperfürth hierfür kein Personalpool zur Verfügung steht.

Aufgrund der oben aufgeführten rechtlichen und auch wirtschaftlichen Aspekte, beabsichtigt die Hansestadt Wipperfürth im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung die Vergabe des Auftrages an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, imstande zu sein, das qualitativ hochwertige Betreuungsangebot anhand der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich für die Hansestadt Wipperfürth zu erbringen.

Das Verfahren soll mit einem Teilnahmewettbewerb gem. § 119 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) i.V.m. den §§ 14 und 17 VgV (Vergabeverordnung) ab 01.07.2019 gestartet werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs besteht so die Möglichkeit bereits im Vorfeld bestimmte Kriterien wie z. B. Referenzen, Erfahrungen in der Betreuungsarbeit im Primarbereich vorzugeben und in der anschließenden Auswertung zu prüfen und mögliche Anbieter auszuloten. Diese werden nachfolgend um Abgabe eines Angebotes unter Berücksichtigung des erstellten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Wertungsmatrix aufgefordert. Nach Angebotswertung erfolgt die Konzeptvorstellung des Trägers.

Dabei ist folgende Zeitabfolge zu beachten:

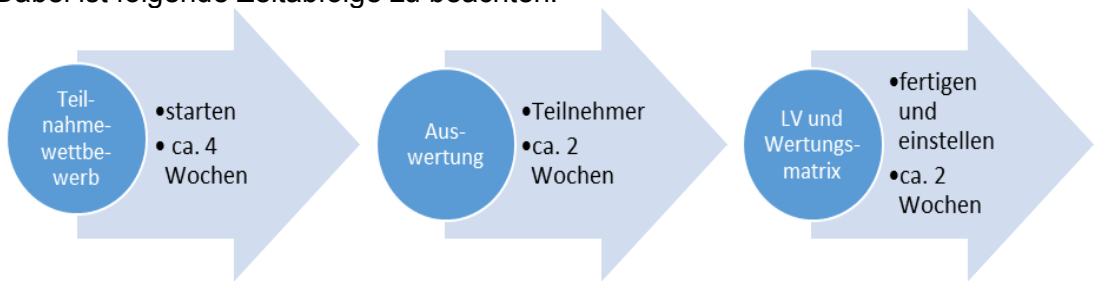

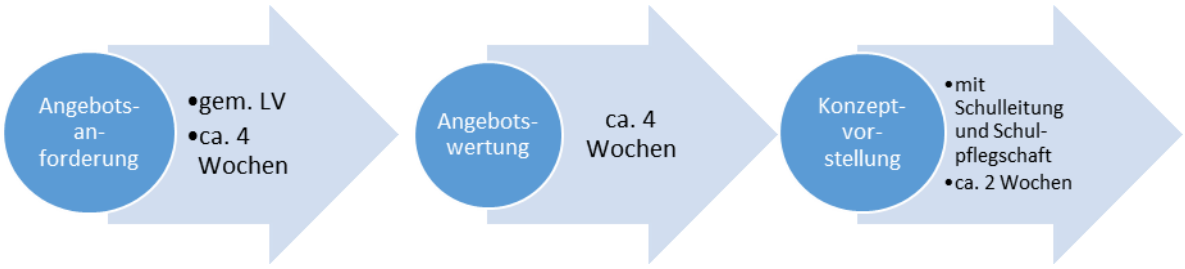

Wie aus dem o. g. Zeitablauf ersichtlich, könnte demnach voraussichtlich eine Zuschlagserteilung im Haupt- und Finanzausschuss am 19. November 2019 erfolgen.

Das Leistungsverzeichnis sowie die Wertungsmatrix liegen im Entwurf vor. Im Leistungsverzeichnis finden die Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich sowie das Kommunale Rahmenkonzept Berücksichtigung. Das Leistungsverzeichnis und die Bewertungsmatrix wurden auf Grund der OGS Ausschreibungserfahrungen anderer Kommunen in NRW gefertigt. Das Leistungsverzeichnis befindet sich derzeit noch in anwaltlicher Prüfung.
Auch die Ideen der Schulleitungen und der OGS Leitungen sollen im Nachgang zu dieser Ausschusssitzung noch eingebracht werden.

Eine Verpflichtung zur Personalübernahme als Betriebsübergang nach § 613 a BGB bei einem Ausschreibungsverfahren mit den vergaberechtlichen Bestimmungen nach Auskunft des Rechtsanwalts nicht vereinbar. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet aber den Wunsch, das vorhandene Personal zu übernehmen. Auch müssen für alle OGS-MitarbeiterInnen sowie der MitarbeiterInnen der verlässlichen Grundschule (Schule von 8 – 1) neue Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Bereits interessierte Träger haben aber schon die Bereitschaft signalisiert, das vorhandene Personal zu übernehmen.